

Zuschuss zu den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber 2026

Zur finanziellen Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro bereitzustellen (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss reduziert die anzusetzenden Kosten des Übertragungsnetzes und ist bei der Festlegung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte entsprechend abzuziehen. Dadurch ergeben sich für Letztverbraucher im Jahr 2026 niedrigere Netzentgelte.

Gemäß § 118 Abs. 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die durch die Reduzierung der Netzentgelte entstehende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und transparent über die Auswirkungen des Zuschusses zu informieren.

Darüber hinaus müssen die Übertragungsnetzbetreiber einmalig sowohl das mit Zuschuss berechnete als auch das ohne Zuschuss ermittelte bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt veröffentlichen. Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten für das Jahr 2026 neben den tatsächlichen, durch die Entgeltminderung beeinflussten Netzentgelten auch ein fiktives Netzentgelt auszuweisen, das sich ohne Berücksichtigung des Zuschusses ergeben hätte.

Die nachfolgende Beispielrechnung verdeutlicht für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der e-regio Netz.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelte <i>mit</i> Berücksichtigung des Zuschusses	Netzentgelte <i>ohne</i> Berücksichtigung des Zuschusses
Haushaltkunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	396,00 €	467,05 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.590,30 €	5.605,30 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	529.760,00 €	825.880,00 €